



Gemeinde Uitikon
Die Gemeinde mit Welt und Art



IM SPILHÖFLER

Wohnen und Pflegen im Alter

Leistungsvereinbarung

zwischen der

Politischen Gemeinde Uitikon
(nachstehend Gemeinde genannt)
vertreten durch den Gemeinderat

und der

Genossenschaft Im Spilhöfler
(nachstehend GSU genannt)
vertreten durch den Arbeitsausschuss

betreffend den

Betrieb von Pflegeplätzen in Uitikon

1 Vertragspartner

Die politische Gemeinde Uitikon, nachstehend Gemeinde genannt, vertreten durch den Gemeinderat, schliesst mit der Genossenschaft Im Spilhöfler, nachstehend GSU genannt, eine Leistungsvereinbarung über den Betrieb von Pflegeplätzen in Uitikon ab.

2 Grundlagen

- Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994
- Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) vom 27. Mai 1995
- Krankenpflegeleistungsverordnung vom 29. September 1995 (Änderung vom 24.06.2009)
- Kantonales Pflegegesetz vom 27. September 2010, gültig ab 01.01.2011
- Kantonale Verordnung über die Pflegeversorgung vom 22. November 2010, gültig ab 01.03.2011
- Jährliches Kreisschreiben mit den Vorgaben der Gesundheitsdirektion Kanton Zürich bezüglich Staatsbeiträge und Rechnungslegung
- Pflegeversorgungskonzept der Gemeinde Uitikon vom 10. April 2012
- Statuten der Genossenschaft Im Spilhöfler, Uitikon vom 26. November 2001
- Betriebskonzept der Genossenschaft Im Spilhöfler, Uitikon vom 10. November 2005
- Leitbild der Genossenschaft Im Spilhöfler, Uitikon vom 10. März 2003

3 Zweck der Leistungsvereinbarung

Die Gemeinde überträgt den Auftrag, Plätze für Pflege und Betreuung für ihre Einwohner zur Verfügung zu stellen, zur Ausführung und Umsetzung an die GSU.

4 Gegenstand der Leistungsvereinbarung

Mit der Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde und der GSU werden nachstehende Punkte geregelt:

- Welche Leistungen die GSU im Auftrag der Gemeinde zu erbringen hat
- Welche Rahmenbedingungen von der GSU bei der Leistungserbringung einzuhalten sind
- Beteiligung der Gemeinde an die Pflegekosten gemäss Pflegegesetz Kanton Zürich
- Wie die Leistungssteuerung (Controlling) und das Qualitätsmanagement erfolgen

5 Aufgaben und Pflichten der GSU

5.1 Führung eines Pflegeheims

Die GSU verpflichtet sich, eine angemessene Pflege und Betreuung von pflegebedürftigen Einwohnern der Gemeinde Uitikon sicher zu stellen. Die Führung des Pflegeheims erfolgt nach anerkannten wirtschaftlichen und qualitativen Kriterien.

5.2 Leistungsangebot

Die GSU betreibt ein Pflegeheim mit mindestens 22 Betten. Sie verpflichtet sich und ist berechtigt, pflegebedürftige Einwohner der Gemeinde und auswärtige Genossenschaftler aufzunehmen, sofern die Kapazitäten vorhanden sind. Es ist der GSU jederzeit möglich, in Absprache mit der Gemeinde, Bewohner aus medizinischen Gründen zu verlegen oder abzuweisen.

5.3 Jährliche Tarifvereinbarung

Die GSU legt die Tarife gemäss Pflegegesetz und Kostenrechnung fest, welche grundsätzlich auf einem ausgeglichenen Budget beruhen. Bevor jedoch Tariferhöhungen erfolgen, müssen alle Spar- und Effizienzsteigerungsmaßnahmen geprüft werden. Vor der Veröffentlichung neuer Tarife muss der Gemeinderat informiert werden.

5.4 Jahresbericht und Jahresrechnung

Die GSU verpflichtet sich, der Gemeinde die Jahresrechnung jeweils bis 31. März, den Revisionsbericht einer anerkannten Revisionsfirma per 30. April einzureichen und der Gemeinde für weiterreichende Auskünfte zur Verfügung zu stehen. Der Gemeinderat kann bei Bedarf eine Sitzung mit der Revisionsstelle verlangen.

5.5 Qualitätskontrolle

Die GSU verpflichtet sich, das Pflegeheim gemäss allgemein anerkannten Qualitätsstandards zu führen. Der Verbleib auf der Kantonalen Pflegeheimliste ist zwingende Voraussetzung. Die Gemeinde kann zur Kontrolle jederzeit einen entsprechenden Bericht verlangen.

5.6 Zusammenarbeit mit Behörden und Organisationen

Damit die Auslastung der Betten langfristig gewährleistet ist, wird die Zusammenarbeit mit folgenden Organisationen erwartet:

- Gemeinderat
- Sozialbehörde der Gemeinde
- Kantonale Stellen
- Spitäler
- Ärzte
- Krankenversicherer
- Landeskirchen

Wie bis anhin soll die Freiwilligenarbeit zusammen mit den Ortsvereinen gefördert werden.

6 Aufgaben der Gemeinde

6.1 Zuständigkeit der Gemeinde

Die Gemeinde, vertreten durch den Gemeinderat, ist zuständig für:

- Kenntnisnahme des Jahresberichtes
- Einsitz durch den zuständigen Ressortvorstand in den Arbeitsausschuss der GSU
- Geringfügige Änderungen der Leistungsvereinbarung

6.2 Belegung der Pflegeplätze

Die Gemeinde verpflichtet sich, ihre Einwohner wenn immer möglich in der GSU zu platzieren. Für Bewohner, welche die Kosten für den Aufenthalt nicht selber begleichen können, übernimmt die öffentliche Hand die nicht gedeckten Aufenthalts- und Pflegekosten.

6.3 Anteil Genossenschaftskapital

Um den Betrieb der Genossenschaft sicherzustellen belässt die Gemeinde ihren Anteil am Genossenschaftskapital von aktuell CHF 1'560'000.-.

Das einbezahlte Genossenschaftskapital der Gemeinde ist während der Laufzeit der Leistungsvereinbarung gebunden.

6.4 Gemeindebeitrag

Während der ersten Ausbauphase (22 Betten) übernimmt die Gemeinde ein allfälliges Betriebsdefizit bis zu einem maximalen Betrag von Fr. 220'000.- pro Jahr. Dieses reduziert sich bei der zweiten Ausbauphase (30 Betten) auf einen Betrag von maximal Fr. 150'000.- pro Jahr. Der Gemeindebeitrag deckt die zusätzlichen Infrastrukturkosten (Mietaufwand), welche der GSU durch den Ausbau entstehen. Bei der Berechnung des Betriebsdefizits ist zu berücksichtigen, dass das Genossenschaftskapital gemäss Beschlüssen der Genossenschaftsversammlung verzinst wird.

Bei wesentlichen Veränderungen der Gegebenheiten muss der Gemeindebeitrag neu berechnet und verhandelt werden.

6.5 Kapazitätsausbau

Bei einem weiteren Ausbau der Bettenkapazitäten werden gemeinsam neue Vereinbarungen getroffen.

6.6 Auszahlung des Gemeindebeitrags

Der Gemeindebeitrag wird jeweils nach Abschluss der Jahresrechnung ausbezahlt. Sollte der Halbjahresabschluss ein Defizit aufzeigen, ist die GSU berechtigt, bei der Gemeinde eine Teilrate des Gemeindebeitrages einzufordern.

7 Inkraftsetzung

7.1 Beginn und Dauer der Leistungsvereinbarung

Die vorliegende Leistungsvereinbarung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Sie gilt für 10 Betriebsjahre fest. Nach dem Ablauf dieser Frist gilt sie für eine unbefristete Dauer.

7.2 Änderung der Leistungsvereinbarung

Im gegenseitigen Einvernehmen ist die Leistungsvereinbarung jeder Zeit abänderbar.

7.3 Uneinigkeit - Konfliktbewältigung

Falls bei Tarifrfragen oder Änderungswünschen zur vorliegenden Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde und der GSU keine Einigung erreicht werden kann, wird eine neutrale Fachstelle zur Beurteilung beigezogen. Als neutrale Fachstelle wird der Verband Curaviva, Verband Heime und Institutionen Schweiz, Fachbereich Alter, bestimmt.

7.4 Auflösung der Leistungsvereinbarung

Die Leistungsvereinbarung ist mit einer Kündigungsfrist von 3 Jahren jeweils auf Ende eines Kalenderjahres kündbar, erstmals per 31. Dezember 2021.

7.5 Gerichtsstand

Bei allfälligen Streitigkeiten gilt der Gerichtsstand Uitikon.

Genehmigung durch Gemeinderat Uitikon:

Durch den Gemeinderat genehmigt mit GRB Nr. 100 vom 23. April 2012

Uitikon, 26. April 2012

GEMEINDERAT UITIKON



Victor Gähwiler
Gemeindepräsident



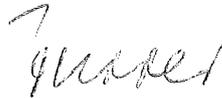
Bruno Bauder
Gemeindeschreiber

Uitikon, 2.5.2012

GENOSSENSCHAFT IM SPILHÖFLER UITIKON



Uli Walt
Präsident



Frank Furrer
Vizepräsident